



BUND-Entwurf

Vorschlag für ein geändertes Gemeinnützigkeitsrecht

Unbequem, aber gemeinnützig – zivilgesellschaftliches
Engagement so wichtig wie nie

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Kontakt:

Peter Rottner

Bundesarbeitskreissprecher Recht und Landesgeschäftsführer BUND Naturschutz Bayern

E-Mail: peter.rottner@bund-naturschutz.de

Mobil: 0177 812 40 89

21. Juni 2019

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) legt einen konkreten, schlanken Änderungsvorschlag für die Abgabenordnung vor. Untenstehend finden Sie die geänderten Passagen sowie die bisherige Gesetzeslage zum Vergleich.

Gesetz zur steuerrechtlichen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung der Zivilgesellschaft

Die Abgabenordnung idF vom ... wird wie folgt geändert:

1. Änderung § 51 AO

1.1. § 51 III Satz 1 AO lautet wie folgt:

„Eine Steuerfestsetzung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und den Gedanken der Völkerverständigung und der Beachtung der Menschenrechte nicht zuwiderhandelt.“

1.2. § 51 Abs. 3 Satz 3 erhält nach dem Wort „Völkerverständigung“ folgende Satzergänzung:

„... und der Beachtung der Menschenrechte.“

Bisherige Gesetzeslage:

Abgabenordnung (AO): § 51 Allgemeines¹

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_51.html (Zugriff 19.06.19).

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

Fußnote

(+++ § 51: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1d Abs. 2 AOEG 1977 +++)

2. Änderung § 52 AO

2.1. § 52 II Nr. 10

Nach dem Ende des ersten Satzteiltes „Opfer von Straftaten“ wird folgender Satzteil in § 52 II Nr. 10 eingefügt:

„Förderung zur Bewahrung und/oder der nationalen oder internationalen Durchsetzung der Menschenrechte.“

2.2. In § 52 II Nr. 13 werden nach den Worten „die Förderung“ die Worte „des Friedens, der ...“ eingefügt.

2.3. An § 52 II Nr. 16 werden die Wörter „und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber dem Staat und Dritten“ eingefügt.

2.4. § 52 II Nr. 18 wird wie folgt neu gefasst:

„die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“

2.5. § 52 II Nr. 24 wird wie folgt neu gefasst:

„... die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens einschließlich der sie tragenden Grundsätze wie Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie soziale Gerechtigkeit, die Förderung der Demokratie und der Grundrechte und/oder direkter Demokratieformen sowie die Förderung der zivilgesellschaftlichen Teilhabe am Staatswesen und der Gesellschaft; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen

staatsbürgerlicher Art oder die umfassende Unterstützung von einzelnen Parteien oder freiwilligen Wählervereinigungen verfolgen.“

§ 52 III bleibt vom 2. Halbsatz dieser Regelung unberührt.

2.6. § 52 AO erhält folgenden neuen Absatz III:

„Eine Körperschaft kann sich zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen, und zwar insbesondere in den Politikfeldern, die ihren Satzungszweck berühren. Dies umfasst die öffentliche Meinungsbildung, die Initiierung von Volksbegehren und die Beteiligung sowie die Beeinflussung von Wahlen im Sinne des Satzungszweckes.

3. Das Gesetz tritt am ... in Kraft, die Änderungen unter Zif. 2 – 3 werden rückwirkend angewandt, wenn es die betroffenen Körperschaften beantragen.

Bisherige Gesetzeslage:

Abgabenordnung (AO): § 52 Gemeinnützige Zwecke²

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

² https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html (Zugriff 19.06.19).

5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Fußnote

(+++ § 52: Zur erstmaligen Anwendung ab 1.1.2007 vgl. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)